

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 Sbg. RG

Sbg. RG - Salzburger Rettungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2019

Inkrafttreten

§ 13

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft. Verträge gemäß§ 2 Abs. 2 sind von den Gemeinden mit Wirksamkeit ab Beginn des Jahres 1982 zu schließen.
- (2) Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. Nr. 118, und das Katastrophenhilfegesetz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$